

Der Reichsabschied vom 26. August 1512

Aus dem Frühneuhochdeutschen übertragen von Ralph Glücksmann

Römischer Keyserlicher Maiestat und gemeiner Stende des Reichs uff satzung und ordnung uff dem Reichstag zu Collen. Anno. XVc. und XII. uffgericht.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser etc.

[Eingang]

§ 5. Und wenn jemand, wer er auch sei, auch außerhalb des Reiches, niemand ausgenommen, der Uns, das Heilige Reich oder Teile desselben, die dem Heiligen Reich verbunden und gehorsam sind, in seiner Ehre, Freiheit oder in seinen Rechten gewaltsam und widerrechtlich zu beeinträchtigen, das Heilige Reich zu teilen oder zu seinem Vorteil Teile des Heiligen Reiches abzuspalten versucht, und dieses öffentlich erkennbar oder sonst beweisbar wird, so soll er vor Uns und den Ständen des Reichs erscheinen, wie hiernach folgt; aus den genannten Gründen werden Wir, die Kurfürsten, Fürsten und anderen Stände an einem geeigneten Ort im Reich zusammen kommen, nicht um zu beurteilen, ob Hilfe zu leisten wäre, sondern allein um zu beraten und zu beschließen, wie und in welcher Weise die Hilfe geschehen und wie groß die Truppen zu Ross und Fuß sein sollen, und falls sich weitere Ereignisse zutragen, ob diese Hilfe zu vermindern oder zu verstärken sei, alles nach Art und Weise der Angelegenheiten und den Möglichkeiten der treuen und redlichen Stände.

§ 7. Wir, die Kurfürsten, Fürsten und anderen Stände, deren Anwesenheit in den oben erwähnten Angelegenheiten an einem geeigneten Ort erforderlich ist, sollen auch persönlich oder, falls sie aus redlichen Gründen persönlich nicht erscheinen können und dies mit ihren Briefen und Siegeln unter Berufung auf ihren Glauben versichern, durch ihre bevollmächtigten vortrefflichen Botschafter erscheinen und nicht ausbleiben. Wenn aber einer oder mehrere ausbleiben und nicht erscheinen und auch keinen bevollmächtigten Botschafter schicken, was jedoch keineswegs sein soll, so sollen die anderen, die erschienen sind, trotzdem in den Angelegenheiten, derentwegen ihre Anwesenheit erforderlich ist, fortfahren. Und was die Erschienenen oder ihre Mehrheit schließlich beraten und beschließen, das soll von allen Ständen befolgt und vollstreckt werden, ohne jeden Widerspruch oder Weigerung.

§ 9. Ebenso sollen die Kreishauptleute und ihre Zugeordneten [Räte] bei der Vollstreckung der Urteile, wenn diese am Kammergericht gesprochen und rechtskräftig geworden sind, ... auch beraten und helfen, damit diese Urteile vollzogen werden können.

[Kreiseinteilung]

§ 11. Und daraufhin haben Wir zusammen mit den Ständen zehn Kreise eingeteilt, wie hiernach folgt: Es sollen nämlich Wir mit Unseren Erblanden in Österreich und Tirol etc. einen [Österreichischer Reichskreis], und Burgund mit seinen Landen auch einen Kreis haben [Burgundischer Reichskreis].

§ 12. Weiterhin sollen die vier Kurfürsten am Rhein einen [Kurrheinischer Reichskreis] und die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg mit Herzog Georg von Sachsen und den Bischöfen, die in den Landen und Bezirken ihren Sitz haben, auch einen Kreis haben [Obersächsischer Reichskreis]. Und die sechs Kreise, die hiervor auf dem Reichstag in Augsburg [1500] eingeteilt worden sind [Fränkischer Reichskreis, Bayerischer Reichskreis, Schwäbischer Reichskreis, Oberrheinischer Reichskreis, Niederrheinisch-Westfälischer Reichskreis, Niedersächsischer Reichskreis], sollen bestehen bleiben, und dieses soll für die Obrigkeit, die Landesherrschaft und die Rechte eines jeden Standes unschädlich sein. Wenn es aber wegen der Einteilung dieser Kreise zu Streitigkeiten kommt, soll darüber auf dem nächsten Reichstag verhandelt werden.

Titel IV.

[Handelsgesellschaften, Monopole]

§ 16. Und nachdem in den letzten Jahren im Reich eine große Anzahl von Handelsgesellschaften gegründet worden sind, und es auch eine Vielzahl von Personen gibt, die versuchen, den Handel mit allerlei Waren und Gütern wie Gewürzen, Erzen, Tuch aus Wolle und dergleichen in ihre alleinigen Hände und Gewalt zu bringen, um zu ihrem eigenen Vorteil den Wert solcher Güter nach ihrem Belieben festsetzen zu können, und die damit dem Heiligen Reich und allen seinen Ständen einen erheblichen Schaden zufügen und gegen das allgemeine, geschriebene Kaiserliche Recht und alle Erbarkeit verstoßen; haben Wir zur Förderung des allgemeinen Nutzens und aus der Notwendigkeit heraus verordnet und wollen hiermit ernstlich, daß solche schädlichen Handlungen künftig verboten sind und sie niemand betreiben oder ausüben soll. Wer aber dagegen verstößt, dessen Hab und Gut soll konfisziert werden und an die Obrigkeit des jeweiligen Ortes fallen; auch sollen diese Gesellschaften und Kaufleute künftig von keiner Obrigkeit im Reich Geleit erhalten; sie sollen auch nicht berechtigt sein, ein solches Geleit, sei es durch Worte, Meinungen oder Klauseln, entgegenzunehmen.

§ 17. Doch soll es hierdurch niemandem verboten sein, sich mit einem anderen in einer Gesellschaft zusammenzuschließen, Waren, wo es ihm gefällt, zu kaufen und damit zu handeln; es sei denn, daß er die Waren in eine Hand zu bringen und den Wert der Waren nach seinem Willen und Gefallen festzusetzen versucht, oder dem Käufer oder Verkäufer anträgt, solche Waren nur an ihn zu verkaufen oder zu übergeben, oder die Waren nur zu den Bedingungen zu übergeben, die er denn mit ihm vereinbart hat.

§ 18. Wenn aber diejenigen, die wie oben erwähnt unerlaubten Handel treiben, ihre Waren unangemessen verteuern sollten, dann soll eine jede Obrigkeit mit Fleiss und Ernst dafür sorgen, dass eine solche Verteuerung abgeschafft wird, und einen redlichen, angemessenen Kaufpreis verfügen. Wenn aber eine Obrigkeit in solchem lässig oder säumig ist und das unserem kaiserlichen Fiskal bekannt wird, soll unser Fiskal dieses der Obrigkeit, in deren Gebiet diese Kaufleute sesshaft oder wohnhaft sind, zu erkennen geben und sie ermahnen, diese unerlaubte Handhabung abzuschaffen und in Monatsfrist zu bestrafen. Wenn die Obrigkeit innerhalb der bestimmten Frist dieser Aufforderung nicht nachkommt, muss der Fiskal von Amts wegen Klage erheben und verfahren, wie es sich gebührt; da er auch die Macht und das Recht hat, solches zu tun, soll er dies auch unverzüglich tun.

Der Reichsabschied vom 26. August 1512

Frühneuhochdeutscher Originaltext

Wir Maximilian von Gots Gnaden erwehlt Römischer Keyser etc.

[Eingang]

§ 5. Und ob yemand, wer der oder die wären, ausserhalb des Reichs, niemand ausgenommen, der oder die Uns, das Heil. Reich oder die Glieder desselbigen, die demselben anhängig und gehorsam seynd, an ihren Ehren, Freiheiten, Rechten oder Gerechtigkeiten, mit Gewalt wider Recht zu gewältigen oder zu verdrucken, Theilung im Heil. Reich zu machen, oder ihnen zu Vortheil die dem Heil. Reich entziehen oder abzubrechen unterstehen, und solches öffentlich am Tag liegen oder sonst beweislich sein wird vor Uns und den Ständen des Reichs, so deßhalb zusammen, wie hernach folgt, kommen sollen; umb dasselbig sollen Wir, auch Churfürsten, Fürsten und andere Stände an ein gelegen Mahlstatt im Reich zusammen kommen, nicht zu erkennen, ob man einige Hülff zu thun schuldig wäre, sondern allein zu

rathschlagen und zu beschliessen, wie und welcher Maß die Hülff geschehen und wie groß zu Roß und Fuß die sein soll, und ob sich etwas weiter zutragen wird, solche Hülff zu mindern oder zu mehren, alles nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen und der Ständ Vermögen treulich und ungefährlich.

§ 7. Es sollen auch Wir, Churfürsten, Fürsten und andere Ständ, so sie in Sachen oberzehlt zusammen an gelegene Mahlstatt erfordert werden, persönlich oder durch ihre vollmächtig treffentliche Botschaft, wo sie in eigener Person zu erscheinen redliche Verhinderung hätten, die sie bey ihrem Glauben mit ihren Brieffen und Siegeln betheuren sollen, erscheinen und nicht ausbleiben. Ob aber einer oder mehr ausblieben und nicht erschienen oder, wie oben stehet, nicht schicken würden, das doch keineswegs seyn soll, so sollen die andere, so erscheinen werden, nicht desto minder in Sachen, darumb sie erfordert seyn, fürgehen. Und was dieselbe, so erschienen seynd, oder der mehrer Theil aus ihnen auff die Pflicht, derhalben aufgericht, obberührter massen endlich berathschlagen und beschliessen werden, dem soll von allen Ständen gefolgt, nachkommen und vollnstreckt werden, ohn alle Widerred oder Weigerung.

§ 9. Dergleichen sollen die Hauptleut und ihre Zugeordnete der Circkel, mit Vollziehung der Urtheil, so am Cammer-Gericht gesprochen und in ihre Krafft gangen, ... auch rathen, fürnehmen und helffen, damit solch Urtheil vollnzogen werde.

[Kreiseinteilung]

§ 11. Und darauf haben Wir mit samt den Ständen zehen Circkel geordnet, wie hernach folget: Nemlich sollen Wir mit Unsern Erblanden zu Oesterreich und Tyrol etc. einen, und Burgund mit seinen Landen auch einen Circkel haben.

§ 12. Item sollen die vier Churfürsten am Rhein einen, und die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg mit sampt Herzog Georgen von Sachsen und den Bischoffen, so in den Landen und Gezircken daselbst gesessen, auch einen Circkel haben. Und sollen die sechs Circkel, hievor auff dem Reichs-Tag zu Augspurg verordnet, bleiben, und solches sonst einem jeden Stand an seinen Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Rechten unschädlich seyn. Wo aber solcher Circkel halben, eines oder mehr, einige Irrung zufallen wird, davon soll zu nechstkünftigem Reichs-Tag gehandelt werden.

Titel IV.

[Handelsgesellschaften, Monopole]

§ 16. Und nachdem etwa viel grosse Gesellschaft in Kauffmannsschafften in kurtzen Jahren im Reich aufgestanden, auch etliche sondere Personen sind, die allerley Waar und Kauffmanns-Güter, als Specerey, Ertz, Wöllen-Tuch und dergleichen, in ihre Händ uud Gewalt allein zu bringen unterstehen, Fürkauff damit zu treiben, setzen und machen ihnen zum Vortheil solcher Güter den Wehrt ihres Gefallens, fügen damit dem H. Reich und allen Ständen desselbigen mercklichen Schaden zu wider gemein beschriebene Kayserliche Recht und alle Erbarkeit; haben Wir zu Förderung gemeines Nutz und der Nothdurfft nach geordnet und gesetzt und thun das hiemit ernstlich und wollen, daß solche schädliche Handthierung hinführo verboten und absey, und sie niemands treiben oder üben soll. Welche aber wider solches thun würden, deren Haab und Güter sollen confiscirt und der Obrigkeit jeglichen Orts verfallen seyn, auch dieselbe Gesellschaft und Kauffleut hinführo durch kein Obrigkeit im Reich geleitet werden, sie auch desselben nicht fähig seyn, mit was Worten, Meynungen oder Clausuln solche Geleit gegeben werden.

§ 17. Doch soll hiedurch niemands verboten seyn, sich mit jemand in Gesellschaft zu thun, Waar, wo ihnen gefällt, zu kauffen und zu verhandthieren; dann allein, daß er die Waar nicht unterstehe in eine Hand zu bringen und derselben Waar einen Wehrt nach seinem Willen und Gefallen zu setzen, oder dem Kauffer oder Verkaufker andinge, solche Waar niemands dann ihm zu kauffen, zu geben oder zu behalten, oder daß er sie nicht näher geben wolle, dann wie er mit ihm überkommen hat.

§ 18. Wo aber die, denen hierinn Kauffmannsschafft zu treiben, wie obsteht, unerlaubt ist, unziemliche Theuerung in ihren Waaren zu machen unterstehen würden, darin soll eine jede Obrigkeit mit Fleiss und Ernst sehen, solche Theuerung abzuschaffen und einen redlichen, ziemlichen Kauff verfügen. Wo aber einige Obrigkeit in solchem lässig oder säumig seyn und das an unsern kayserlichen Fiscal gelangen wird, so soll unser Fiscal solches der Obrigkeit, da solche Kauffleut oder Handthierer gesessen oder wohnend seyn, zu erkennen geben und sie ermahnen, solche beschwerliche Handlung abzuschaffen und zu straffen in Monats-Frist. Dann wo die Obrigkeit solches in bestimmter Frist nicht thät, so wolt und müsst er auss seinem Amte in solchem procediren und fürnehmen, wie sich gebührt; alsdann er auch solches zu thun, Macht und Recht haben, auch unverzüglich thun soll.

[Quelle: Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung]